

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin



Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Bearbeitet von: Volker Podewski

Telefon: 0385 / 588-7220

E-Mail: v.podewski@bm.mv-regierung.de

Az: VII-323-ABS04-2013/007-003

Schwerin, 10. Februar 2017

**Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen der
Landeshauptstadt Schwerin im Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020**
Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.06.2016

Bescheid

Der Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Schwerin im Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Landeshauptstadt Schwerin plant die Errichtung einer neuen Regionalen Schule an den Standorten Johannes-Brahms-Straße bzw. J.-R.-Becher-Straße. Im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist bis zum 05. Mai 2017 eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe zur Errichtung dieser Schule zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.
2. Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache soll aufgehoben werden. Im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist bis zum 11. August 2017 eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe für diese Änderung der Schulstruktur zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.
3. Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Fernsehturm“ soll aufgehoben und am Standort dieser Schule nach baulichen Maßnahmen eine Regionale Schule mit Grundschule errichtet werden. Im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist bis zum 11. August 2017 eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe für diese Änderung der Schulstruktur zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.
4. Der Schulentwicklungsplan sieht bereits eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die Inklusion an den Schulen der Stadt Schwerin umgesetzt werden soll. Der Wegfall von Förderschularten wie der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und deren Ersetzen durch z.B. temporäre Lerngruppen, die Einrichtung eines Beratungs- und

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7062
poststelle@bm.mv-regierung.de
<http://www.bm.regierung-mv.de>

Kompetenzzentrums, eine veränderte Organisation der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen sowie die Entwicklung von Schulen mit spezifischer Kompetenz sind nach den geltenden schulgesetzlichen Vorschriften derzeit noch nicht genehmigungsfähig. Sobald die Kriterien für die Umsetzung der Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern feststehen, sind die diesbezüglichen Planungen der Landeshauptstadt Schwerin zur Umsetzung der Inklusion zu konkretisieren.

I.

Mit Beschluss vom 13.06.2016 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin als Träger der Schulentwicklungsplanung den Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2020 beschlossen.

II.

Gemäß § 107 des Schulgesetzes haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Nach den Vorschriften in § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes bedarf dies der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Schulentwicklungsplan den in § 107 Absatz 1, 3 bis 6 des Schulgesetzes genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn der Schulentwicklungsplan mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes entgegensteht.

Die oberste Schulbehörde hat das Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne sowie Schülermindestzahlen zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes in der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16.09.2014 geregelt.

Der Schulentwicklungsplan 2015/2016 bis 2019/2020 für die allgemein bildenden Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt die Festlegungen der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht vollständig. Die oberste Schulbehörde genehmigt daher auf der Grundlage von § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes diesen Plan nur mit den genannten Auflagen.

Begründung:

Zu 1.

Der Schulentwicklungsplan sieht vor, dass für die Schuleinzugsbereiche Mitte/Nord/West eine neue Regionale Schule errichtet wird. Über den Zeitpunkt der Errichtung dieser Schule werden im Textteil auf den Seiten 84 bis 86, 113 und 114 sowie in der Tabelle zur Bestandsübersicht auf der Seite 116 unterschiedliche Angaben gemacht.

Für die konkrete Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahme und zur Gewährleistung einer Genehmigungsfähigkeit dieser Strukturänderung gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes ist eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe zur Veränderung der Schulstruktur gemäß § 3 Absatz 3 der

Schulentwicklungsplanungsverordnung erforderlich. Insofern ist der zeitliche Ablauf zur Errichtung der neuen Regionalen Schule an den Standorten Johannes-Brahms-Straße bzw. J.-R.-Becher-Straße im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu konkretisieren und zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Zu 2.

An der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Schwerin werden Grundschüler in LRS-Klassen sowie Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult. Der Schulentwicklungsplan sieht vor, dass an dieser Schule ab dem Schuljahr 2018/2019 keine neuen LRS-Klassen sowie keine neuen Klassen für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet werden. Für die Aufhebung der Schule werden im Textteil und in der Tabelle zur Bestandsübersicht auf der Seite 116 unterschiedliche Angaben gemacht, die darüber hinaus noch mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung einer Grundschule am Standort der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Fernsehturm“ verknüpft werden.

Für die konkrete Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen und die Genehmigung der Strukturänderungen gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes ist eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe zur Veränderung der Schulstruktur gemäß § 3 Absatz 3 der Schulentwicklungsplanungsverordnung erforderlich. Insofern ist der zeitliche Ablauf zur Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu konkretisieren und zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Zu 3.

Der Schulentwicklungsplan sieht vor, die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Fernsehturm“ aufzuheben und am Standort dieser Schule nach baulichen Maßnahmen eine Regionale Schule mit Grundschule zu errichten. Im Textteil bei den einzelnen Schularten, in den Festlegungen ab Seite 112 sowie in der Tabelle zur Bestandsübersicht auf der Seite 116 werden unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt der Aufhebung der Förderschule und zur Errichtung der Regionalen Schule mit Grundschule gemacht.

Für die konkrete Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen und die Genehmigung der Strukturänderungen gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes ist eine widerspruchsfreie und eindeutige Festlegung der zeitlichen Abläufe zur Veränderung der Schulstruktur gemäß § 3 Absatz 3 der Schulentwicklungsplanungsverordnung erforderlich. Insofern ist der zeitliche Ablauf zur Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Errichtung der Regionalen Schule mit Grundschule im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu konkretisieren und zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Zu 4.

Der Schulentwicklungsplan sieht bereits eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die Inklusion an den Schulen der Stadt Schwerin umgesetzt werden soll. Die bisherige Förderung von Schülern in DFK, LRS-Klassen, Klassen für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache sowie mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung soll an der geplanten Regionalen Schule mit Grundschule am bisherigen Standort der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Fernsehturm“ z.B. in

temporären Lerngruppen fortgesetzt werden. Eine Neuaufnahme von Schülern in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache sowie die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll nicht mehr erfolgen. Die geplante Regionale Schule mit Grundschule soll mit einem Beratungs- und Kompetenzzentrum verbunden werden. Während die Grundschule darüber hinaus zu einer Schule mit spezifischer Kompetenz entwickelt werden soll, sind für die Regionale Schule eigenständige sonderpädagogische Abteilungen mit den Förderschwerpunkten Hören und Sehen geplant. Auch die Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sollen sich zu Schulen mit spezifischer Kompetenz entwickeln. Diese geplanten Maßnahmen sind gegenwärtig nach den schulgesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig. Die „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in M-V bis zum Jahr 2023“ bedarf noch der schulgesetzlichen Umsetzung mit konkreten Parametern. Sobald die Kriterien für die Umsetzung der Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern feststehen, sind die diesbezüglichen Planungen der Landeshauptstadt Schwerin zur Umsetzung der Inklusion zu konkretisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl